

RS Vwgh 1999/12/22 97/08/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

67 Versorgungsrecht

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

AVG §52;

HVG §23 Abs5;

ImpfSchG §2 Abs1 litc Z1;

Rechtssatz

In Ansehung eines Erhöhungsbetrages zur Beschädigtenrente gemäß § 23 Abs 5 HVG ist die Frage, ob der Beschädigte in der Lage ist, mit einer Begleitperson die öffentlichen Verkehrsmittel zur Zurücklegung der Wegstrecke zwischen Wohnort und Arbeitsort und zurück zu benützen, eine medizinische Sachfrage, welche die belangte Behörde unter Beziehung eines Sachverständigen zu lösen hat. Hiebei sind jedoch die Verhaltensweisen der Eltern für die Frage der medizinischen Zumutbarkeit einer Verhaltensweise des Beschädigten nicht ausschlaggebend.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080126.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at